

Im Einvernehmen mit dem Zentralverband des Deutschen Friseurhandwerks wurde das Friseur- und Kosmetikgewerbe in § 2a Abs. 1 Nr. 11 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) als neue sog. Schwarzarbeitsbranche aufgenommen. Mit der Aufnahme des Friseur- und Kosmetikgewerbes in den Katalog der Schwarzarbeitsbranchen kommen auf die Betriebe insbesondere die folgenden Pflichten zu.

1. Sofortmeldepflicht (§ 28a Abs. 4 SGB IV)

Arbeitgeber sind verpflichtet, den Tag des Beginns eines neuen Beschäftigungsverhältnisses spätestens bei Beschäftigungsaufnahme an die Datenstelle der Rentenversicherung zu melden. Dies gilt auch für Berufsausbildungsverhältnisse und ist unabhängig von der Art und dem Umfang des Beschäftigungsverhältnisses. Die neue Sofortmeldepflicht ersetzt nicht die Meldung zur Sozialversicherung bei der Einzugsstelle (Krankenkasse oder Minijobzentrale). Sie ist zusätzlich abzugeben und muss folgende Daten des Beschäftigten enthalten:

- Familien- und Vorname, ggf. Vornamen
- Versicherungsnummer, soweit bekannt, ansonsten die zur Vergabe einer Versicherungsnummer notwendigen Angaben
- (Tag und Ort der Geburt, Anschrift),
- Betriebsnummer des Arbeitgebers und Tag der Beschäftigungsaufnahme.

Bitte beachten: Wird die Meldung zu spät oder nicht abgegeben, drohen bei einer Prüfung durch den Zoll empfindliche Bußgelder!

2. Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren

(§ 2a Abs. 1 SchwarzArbG)

Arbeitnehmer haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

3. Hinweispflicht des Arbeitgebers (§ 2a Abs. 2 SchwarzArbG)

Der Arbeitgeber muss jeden Arbeitnehmer nachweislich und schriftlich auf die oben genannte Mitführungs- und Vorlagepflicht nach § 2a Abs. 1 SchwarzArbG hinweisen. Diesen Hinweis muss der Arbeitgeber für die Dauer der Erbringung der Arbeitsleistung aufbewahren und den Behörden der Zollverwaltung bei Prüfungen vorlegen, wenn sie dies verlangen.

4. Arbeitszeitdokumentation und Aufbewahrungspflichten

(§ 17 Abs. 1 MiLoG)

Arbeitgeber sind verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertag aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden, beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt. Die Arbeitszeitaufzeichnung kann elektronisch oder von Hand erfolgen. Die Aufzeichnung kann auch auf den Arbeitnehmer delegiert werden.

Zudem hat der Arbeitgeber die für die Kontrolle der Einhaltung der Mindestlohnzahlungsverpflichtung nach § 20 MiLoG i. V. m. § 2 MiLoG erforderlichen Unterlagen im Inland in deutscher Sprache für die gesamte Dauer der tatsächlichen Beschäftigung der Arbeitnehmer im Inland, wenigstens für die Dauer der Leistungserbringung bis maximal zwei Jahre, bereitzuhalten. Sofern der Zoll dies fordert, müssen die Unterlagen am Beschäftigungsort vorgezeigt werden können.

5. Mitwirkungs- und Duldungspflichten

(§ 5 SchwarzArbG)

Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind verpflichtet, bei den Prüfungen des Zolls mitzuwirken, d. h. sie müssen vor allem:

- die Prüfung dulden und die erforderlichen Auskünfte erteilen,
- Unterlagen vorlegen und
- das Betreten von Grundstücken und Geschäftsräumen dulden.

6. Nachweisgesetz (§ 2 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 6 NachwG)

Neue Arbeitsverträge und wesentliche Vertragsänderungen müssen in Papierform mit eigenhändiger Unterschrift abgeschlossen werden. Die im Nachweisgesetz bestimmten Fristen sind zu beachten. Für Berufsausbildungsverträge gelten die besonderen Formvorschriften des Berufsbildungsgesetzes.

Kontakt bei der Handwerkskammer Konstanz:

Viola Bischoff, arbeitsrechtliche Beraterin, 07531 205-378, viola.bischoff@hwk-konstanz.de

Muster:

Belehrung über die Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren gemäß § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG)

Arbeitgeber

Betriebsname

Anschrift

Belehrung des Arbeitgebers

Sehr geehrte/r Mitarbeiter/in,

hiermit werden Sie gemäß **§ 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG)** darüber belehrt, dass Sie als Arbeitnehmer/in unseres **Friseurbetriebes** verpflichtet sind,

- während der Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit
- **einen gültigen amtlichen Ausweis** (Personalausweis, Reisepass oder Passersatz) **stets mitzuführen** und
- diesen **auf Verlangen den zuständigen Behörden (insbesondere der Zollverwaltung)** unverzüglich vorzulegen.

Diese Pflicht gilt während der gesamten Arbeitszeit sowie bei allen Tätigkeiten im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses.

Ein Verstoß gegen diese Pflicht stellt eine **Ordnungswidrigkeit** dar und kann mit einem **Bußgeld** geahndet werden.

Bestätigung des Arbeitgebers

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitgeber

Firmenstempel

Name in Druckbuchstaben

Bestätigung des Arbeitnehmers / der Arbeitnehmerin

Ich bestätige hiermit, dass ich über die **Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren gemäß § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz** belehrt wurde.

Ich habe den Inhalt verstanden und verpflichte mich, dieser Pflicht nachzukommen.

Name Arbeitnehmer/in

Geburtsdatum

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer/in